Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 1993/12/01 KUVS-40-42/9/93

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.12.1993

Rechtssatz

Nicht der Fahrzeugüberlasser sondern der Lenker des Fahrzeuges hat vor Antritt der Fahrt persönlich zu prüfen, ob das Verbandszeug und die Warneinrichtung vorhanden sind und bei einer Probefahrt die im Probefahrtenbuch ausgewiesene Strecke mit der tatsächlich befahrenen Strecke übereinstimmt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at